

Dornbirner

Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag. — Preis: ganzjährig fl. 1.50 (mit Postversendung fl. 2.10), halbjährig 75 kr.; einzelne Nummern 5 kr. — Einschaltungen kosten 5 kr. der Zeilenraum und sind bis spätestens Freitag mittags portofrei ins Gemeindeamt zu bringen.

Nr. 18.

Sonntag, 3. Mai 1891.

22. Jahrg.

Kundmachungen.

Zufolge hohen Erlasses der k. k. Stallhaltung vom 19. d. Ms. Zl. 7256 hat im Monate Mai d. Js. die Verzeichnung und Classification der Pferde und Tragthiere auf Grund der hohen Min.-Vbg. vom 18. März l. Js. Zl. 35 R.-G.-Bl. in nachstehender Weise zu erfolgen und zwar werden hienüt vorkerk sämtliche Pferde- u. Tragthierbesitzer aufgefordert, in der Zeit vom 4. bis längstens 14. Mai l. Js. behufs Verzeichnung ihres gesammten Pferdestandes bei der Gemeindevorlesung mündlich den Namen und die Wohnung, Hs.-Nr. des Besitzers, die Anzahl der ihm zugehörigen Hengste, Wallachen, Stuten, Tragthiere (das sind Maulthiere und Maulesel) nach diesen Gattungen getrennt, sowie auch die Anzahl der von den obigen aus einem gesetzlichen Grunde von der Vorführung befreiten Thiere unter Vorbringung des Zeugnisses anzugeben. Von der Vorführung zur Classification sind nämlich gesetzlich befreit:

1. Pferde, welche Staatsdiener zur Ausübung ihres Dienstes zu halten verpflichtet sind,
2. die Pferde der Postkassen, deren Haltung ihnen contractlich zum Betriebe des Postdienstes obliegt,
3. je ein Pferd der practischen Kerkze am flachen Lande zur Ausübung ihres Berufes,
4. die licencierten Privathengste,
5. Fohlen, welche in diesem Jahre (1891) das 4. Lebensjahr nicht vollenden,
6. Stuten, welche 8 Tage vor der Classification abgefohit haben oder deren Abfohlen unmittelbar bevorsteht, wenn die Classification nicht im Aufenthaltsorte statthindet oder wenn gebühre Wegstreden zum Classificationssorte zurückzulegen sind,
7. die an ansteckenden, schweren, fieberhaften oder anderen schweren Erkrankungen leidenden Pferde, endlich
8. die offenkundig untauglichen, das sind die mit Blindheit auf beiden Augen, Dummholler und hochgradigen Dampf beschafften Pferde.

Ueber alle von der Vorführung befreiten Pferde, sind wie oben bemerkt wurde, Zeugnisse beizubringen, welche von zwei Besitzern vorzuführender Pferde auszustellen und von der Gemeinde zu prüfen und zu besätigen sind.

Allfällige Veränderungen im Pferdestande, welche sich nach Ablauf des Anzeigetermines (14. Mai) bis zum Stellungstage ergeben, wären sofort bei der Gemeindevorlesung des Aufenthaltsortes anzugeben.

Nach der Verzeichnung sind die Pferde und Tragthiere an den nachstehenden Tagen zur Classification vorzuführen und zwar:

In Dornbirn für die Gemeinde Dornbirn die erste Abtheilung die von ca. 100 Pferden am 23. Mai d. Js. um 3 Uhr nachmittags, für alle übrigen am 25. Mai um 6 Uhr früh.

Vorzuführen sind am bestimmten Tage und zur bestimmten Stunde sämtliche Pferde und Maulthiere, und zwar auch die bleibend in Oesterreich verwendeten Pferde von Ausländern, insofern nicht ein Befreiungstitel, wie oben angegeben, geltend gemacht wird. Die Pferde sind ungesattelt und ungehirt am Wirthshaus oder mit Halfter einzeln vorzuführen und sind die Besitzer mehrerer Thiere verpflichtet die nöthige Anzahl von Leuten mitzugeben, damit die Vorführung ohne Anstand vor sich gehe. Die Pferdebesitzer oder deren Leute haben ihre Thiere an den von der Gemeindevorlesung bestimmten Plätze in der Reihenfolge, wie sie in dem vorklebsenden Plane bezw. in dem betreffenden Gemeinde-Verzeichnisse angegeben sind aufzustellen. Pferdebesitzer welche die planmäßige Ordnung durch verspätetes Erscheinen stören haben außer der allfälligen Verstrafung zu gewärtigen, daß sie zur Nachclassification einem anderer Classificationssorte überwiesen werden.

Pferdebesitzer, welche die rechtzeitige Anzeige ihres Pferdestandes oder die Vorführung ihrer Pferde zur Classification ohne sich genügend zu rechtfertigen unterlassen, werden nach der Ministerial-Berordnung vom 30. September 1857 Nr. 193 R. G. Bl. bestraft. — Pferdebesitzer, welche bei der Anzeige unrichtige Angaben über ihren Pferdestand machen, sowie Personen, welche wahrheitswidrige Zeugnisse ausstellen oder beätigen, sind nach den bestehenden Gesetzen verantwortlich.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die vorzuführenden Pferde auf dem Hin- und Rückwege die Mauthfreiheit genießen, die Besitzer haben sich jedoch zu ihrer Legitimierung dem Mauth-einnehmer gegenüber mit den nöthigen gemeindefürlichen Certificaten zu versehen, daß die betreffenden Thiere zur Vorführung vor die Classificationssommission bestimmt sind.

Feldkirch, am 27. April 1891.

Der k. k. Bezirkshauptmann:

Sardagna m. p.

Mit Rücksicht auf die vorklebsende Anordnung werden hienüt alle Besitzer von Pferden und Tragthieren aufgefordert, den Gemeindevorlesungen, welche im Laufe dieser Woche die Munde machen werden, die von der Behörde verlangten Angaben zu machen.

Dornbirn, am 3. Mai 1891.

Die Gemeindevorlesung.

Da mit 15. April d. Js. das am 5. December 1890 zwischen Oesterreich-Ungarn und der Schweiz abgeschlossene Uebereinkommen behufs Verhinderung der Ausbreitung von Thierleiden durch den Viehverkehr in Kraft tritt, wird der Gemeindevorlesung zur genauesten Darnachachtung nachstehendes eröffnet:

Nach Artikel II. Abs. 6 bis 8 dieses Uebereinkommens müssen die Ursprungs-Zeugnisse, mit welchen die nach der Schweiz zur Ausfuhr bestimmten Thiere auszu-